Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 103. Dienstag den 24. Dezember **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. Bst. a 1126/11. 18 K. R. A.

Betrifft: Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlaß Nr. C. B. 242. 11. 18 D. M. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen."

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung [1]) außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bezw. der Veröffentlichung	Aktenzeichen	Bezeichnung
15. Sept. 1916	350. 7. 16 B. 5.	betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung [1]).
21. Nov. 1916	3010. 10. 16 B. 5.	betr. Bestandserhebung v. Werkzeugmaschinen.
1. Februar 1917	973. 1. 17 R. II 2e (L. M. B.)	betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen u. Geräten.
15. Juni 1917	9090. 3. 17 R. III 1.	betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.
20. Juni 1917	592. 4. 17 R. II 4e.	betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung von Lokomobilen.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung [1]) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

[1]) Als Ausnahme hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

Berlin den 18. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung
(Demobilmachungsamt).
Koeth.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 850/11. 18 K. R. A.

Artikel I.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachungen

M. 1/7. 15. K. R. A. vom 20. Juli 1915, betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten;

M. 5395/9. 15. K. R. A. vom 2. November 1915, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten;

Mc. 3646/2. 17. K. R. A. vom März 1917, betreffend Beschlagnahme von Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Bronze) in Fertigfabrikaten und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten;

M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel;

M. 325e/7. 15. K. R. A. vom 24. September 1915, betreffend Anweisung an die Kommunalverbände usw. zu der „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel" vom 31. Juli 1915, Nr. M. 325/7. 15. K. R. A.;

M. 3231/10. 15. K. R. A. vom 16. November 1915, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bezw. 24. September 1915;

M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bezw. 24. September 1915 mit Zusätzen;

M. 8/1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn;

M. 8/6. 18. K. R. A. vom 15. Juni 1918, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918;

Mc. 1700A/8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917;

M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen;

M. 1/12. 16. K. R. A. vom 10. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospekt-

pfeifen aus Zinn, von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten;

M. 1/1. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung, sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze;

Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium;

Mc. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917;

M. 2432/8. 15. K. R. A. vom 24. August 1915, betreffend Bestandsmeldung und freiwillige Ablieferung der zur Bedachung von öffentlichen und privaten Bauwerken verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen;

M. 200/1. 17. K. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile;

M. 200/1. 17. K. R. A. II. Ang. vom Juni 1918, betreffend Nachtrag zur Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. K. R. A. vom 9. März 1917;

Mc. 1700B/8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. K. R. A. vom 9. März 1917;

Mc. 100/2. 17. K. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze);

Mc. 1700C/8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17. K. R. A. vom 15. Mai 1917;

M. 1400/4. 18. K. R. A. vom 1. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen;

M. 1/9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin

werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes und auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

a) Alle Enteignungen, welche sich auf Gegenstände erstrecken, die durch die im Artikel I aufgehobenen Bekanntmachungen betroffen sind, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen;

b) alle Enteignungen, welche von der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung veranlaßt sind und **Metalle in Fertigfabrikaten** betreffen, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

Artikel III.

Auf Erfüllung der durch die Metall-Mobilmachungsstelle abgeschlossenen Käufe von Metallen und Metallgegenständen wird hiermit verzichtet. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Material, welches aus solchen Käufen als Restlieferung noch rückständig ist.

Artikel IV.

Im Auftrage des Demobilmachungsamts wird angeordnet: Das Einverständnis mit dem im Artikel II ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen und der beiderseitige Verzicht auf die weitere Erfüllung der Kaufverträge gemäß Artikel III wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W 30, Motzstraße 22, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen und des Verzichts auf Erfüllung der Kaufverträge können enteignete oder gekaufte Gegenstände noch bis 15. Januar 1919 abgeliefert werden.

Berlin den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 830/11. 18 K. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes und auf Grund der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachungen

M. 6172/2. 15. K. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Manga;

M. 15/12. 15. K. R. A. vom 15. Dezember 1915, betreffend Beschlagnahme von Wolfram und Chrom und Höchstpreise für Wolfram;

M. 1/4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen;

M. 122/8. 18. K. R. A. vom 1. September 1918, 3. Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A.

werden hiermit aufgehoben.

Sparmetalle dürfen jedoch nur insoweit verwendet werden, als sich Ersatzmetalle nicht verwenden lassen.

Artikel II.

a) Es werden hiermit aufgehoben:

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Sonderbeschlagnahmen von solchen Metallen, die von der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. betroffen wurden.

b) Es werden hiermit widerrufen:

Die Einzelenteignungen von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) nebst Abänderungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019), 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) und der Neufassung dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) nebst Abänderung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) ausgesprochen worden sind, insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen, Freigaben usw. in Verbindung zu treten war. Insbesondere fallen hierunter die Einzelenteignungen von Hausmetallen, also von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 und M. 8/1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918 beschlagnahmt waren.

Artikel III.

Das Einverständnis mit dem im Artikel IIb ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Meldestelle (Abt. R.) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen können enteignete Gegenstände noch bis zum 15. Januar 1919 zu den in den Bekanntmachungen genannten oder dem bereits vereinbarten Übernahmepreise abgeliefert werden.

Artikel IV.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, vertraglich an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu liefernde Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Artikel V.

Es wird auf die Verordnung des Demobilmachungsamtes, betreffend „Verbrauch von für Kriegszwecke zugewiesenen Spar-

metallen zu Friedenszwecken“ vom 18. November 1918 hingewiesen, nach der der für die in Frage kommenden Metalle und ihre Legierungen sich ergebende Unterschied zwischen dem Vorzugspreise und dem Grundpreise an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen ist.

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. November 1918 in Kraft.

Berlin den 25. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Verordnung

Bst. m. 48/12. 18 K. R. A.,
betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 vom 23. November 1918.)

Um den Metall verarbeitenden Industrien und dem Metallhandel zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit möglichster Beschleunigung metallische Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, ist die unverzügliche Aufhebung der die Verwendung derartiger Rohstoffe einschränkenden Beschlagnahmebestimmungen für Metalle in Vorbereitung. Zur Vermeidung jeder Verzögerung in der Umstellung von der Kriegsarbeit auf Friedensarbeit sind bereits durch Verfügung des Demobilmachungsamtes vom 14. November d. Js. zunächst 20 v. H. der bisher durch Beschlagnahme festgelegten Metallbestände zur Verarbeitung für Friedenszwecke freigegeben worden.

Die Metallbestände rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch bei der Zinkhütten-Vereinigung und dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H.) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für **Kriegszwecke** zu **Vorzugspreisen** erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bezw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls unmittelbar bevorstehenden Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bezw. bei der Zinkhütten-Vereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H. zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bezw. noch verwendet und abgeliefert werden.

Für 100 kg	Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium
Vorzugspreis:	350,—	700,—	1200,—	80,—	430,—
Grundpreis:	450,—	1000,—	1500,—	130,—	530,—
Demnach abzuführen:	100,—	300,—	300,—	50,—	100,—

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen, sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 10. Dezember 1918 Meldung an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin den 18. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
(Reichsdemobilmachungsamt.)
Koeth.

Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden bleiben bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Kriegsministerium im Auftrage des Reichs-Demobilmachungsamts unter Nr. Bst. a 887/11. 18 K. R. A. vom 22. November 1918 verfügt hat, daß die Beschlagnahme- und Höchstpreisverordnungen für Weiden vorerst bestehen bleiben, da Weiden für die Uebergangswirtschaft dringend gebraucht werden. Nachprüfungen hierüber durch Revisoren des Generalkommandos werden fortgesetzt. Es sind daher alle Weidenbestände an den zuständigen Aufkäufer der für den Bereich des 17. Armeekorps bestellten vier amtlichen Aufkäuferfirmen M. Fitzermann, Neuenburg Westpr., Carl Juhnke, Culm a. W., Rud. Lehmann, Culm a. W., und Paul Meyer, Thorn, abzuliefern. Zuwiederhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark bestraft. (Erlaß der Reichsregierung vom 27. 11. 18, R.-G.-Bl. S. 1339). Anträge auf Freigabe von Weiden sind an die Kriegsamtstelle Abt I d Danzig, Krebsmarkt 2—3, zu richten.

Danzig den 13. Dezember 1918.

Kriegsamtsstelle.

Thorn den 19. Dezember 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Bekanntmachung.

Anzeigepflicht der Färbereien über eingeliefertes Militärtuch und eingelieferte Militär-Bekleidungsstücke.

Die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1917 IVa 85 512 wird aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn den 30. November 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Thorn den 17. Dezember 1918.

Der Landrat.

Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung.

Für den Fall der Krankheit werden bis auf weiteres nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken;
3. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Wert der Leistungen;
4. Lehrer und Erzieher;
5. Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit sie nicht unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuches fallen, sowie auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt,

wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr regelmäßiger

Jahresarbeitsverdienst mehr als 2500 Mark, aber nicht mehr als 5000 Mark an Entgelt beträgt.

Die **Versicherungspflicht** erstreckt sich demnach jetzt auch auf alle diejenigen Personen, die nach den bisherigen Vorschriften nur **versicherungsberechtigt** waren bezw. wegen Überschreitung eines Höchsteinkommens von 4000 Mark aus der Versicherung ausscheiden mußten.

Die Arbeitgeber werden ersucht, die nach Vorstehendem in Frage kommenden Personen sofort bei den zuständigen Krankenkassen anzumelden.

Versicherungsamt des Landkreises Thorn.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Thorn den 18. Dezember 1918.

Der Vorsitzende.
Kleemann,
Landrat.

Die Pferdeversteigerungen.

Das Kriegsministerium macht bekannt:

Die öffentlichen **Versteigerungen** der durch die Beendigung des Krieges überzählig werdenden **Dienstpferde** haben aus verschiedenen Gründen bereits beginnen müssen, ehe die hierfür vorgesehenen Ausweise (Pferdekarten) den Zivilverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Pferde gebrauchende Bevölkerung überwiesen werden konnten. Nachdem dies nunmehr geschehen ist, liegt es im Interesse der Pferdegebraucher, sich zur Erlangung der für ihren behördlich anzuerkennenden Pferdebedarf erforderlichen Pferdekarten baldmöglichst bei der zuständigen Stelle (Landratsamt, Polizeipräsidium, Magistrat usw.) zu melden, da zu den Versteigerungen in einigen Tagen nur noch Karteninhaber Zutritt erhalten werden. Solche Gebraucher von Pferden, die zu den kleinen, unbemittelten Landwirten und Gewerbetreibenden zählen und zur Erlangung der unumgänglich nötigen Spannkräfte vorzugsweise berücksichtigt werden müssen (was von den Karten ausgebenden Zivilbehörden zu beurteilen ist), erhalten **rote** Pferdekarten, insbesondere diejenigen unter ihnen, die durch Verwundung usw. im Felde in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind, oder Angehörige, die Ernährer der Familie waren, aus Anlaß von Kriegsereignissen verloren haben.

Auf den Versteigerungen sollen zunächst nur die Inhaber roter Karten, **die deutlich sichtbar getragen werden müssen**, zum Bieten zugelassen werden, die Inhaber weißer Karten erst dann, wenn erstere abgefunden sind.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Transportlage können die Pferdeversteigerungen nur in den Demobilmachungsorten der Truppen stattfinden. Die Pferdegebraucher müssen sich daher über die Bekanntmachung der Versteigerungen rechtzeitig unterrichten und sie aufsuchen.

Als Zahlungsmittel werden **Kriegsanleihen zum Nennwerte in Zahlung genommen**, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied und die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4½-prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen, jedoch nur in Grenzen des Kaufpreises; Herauszahlungen in bar finden nicht statt. Bei den Pferdeversteigerungen werden Käufer, die die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, bei sonst gleichen Geboten vor anderen berücksichtigt. Der laufende Zinsschein der Kriegsanleihestücke wird dem Käufer belassen, dieser hat dafür neben dem Kaufpreise die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Tage der Fälligkeit des Zinsscheines zu entrichten.

Zu Vorstehendem bemerke ich folgendes:

1. Anträge auf Erteilung von weißen oder roten Pferdekarten sind **ausschließlich an das Landratsamt, Militärbüro, Kreishaus, II Treppen**, zu richten.
   Gesuche, die an andere Stellen, insbesondere die Landwirtschaftskammer, gerichtet werden, sind zwecklos.
2. Die im Jahre 1917 gestellten Anträge auf Überweisung von **Zuchtstuten** durch die Landwirtschaftskammer werden voraussichtlich nur in ganz beschränktem Maße Berücksichtigung finden können. Es können nur solche Landwirte berücksichtigt werden, die **volle Gewähr für zweckdienliche Haltung der Zuchtstuten und Fohlen gewähren.** Bisher steht der Kammer nur eine ganz geringe Zahl von Stuten zur Verfügung.

Ich ersuche, Vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Thorn den 17. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat.	**Der Landrat.**
Goldak.	Kleemann.

Betrifft Erhöhung der Mehl- und Brotration.

Im Anschluß an die Anordnung vom 21. November d. Js. (Kreisblatt 94, S. 458) wird über die Brot- und Mehlversorgung für die Zeit vom 29. Dezember d. Js. ab folgendes angeordnet:

Die Wochenration der Versorgungsberechtigten beträgt 1625 gr Mehl oder 2500 gr Brot. Für eine volle Woche wird für jeden Versorgungsberechtigten eine Brotkarte mit 25 Brotmarken über je 65 gr Mehl oder 100 gr Brot ausgegeben.

Neben dieser Menge erhalten für eine Woche als Zulage Schwerarbeiter eine Brotmarke über 65 gr Mehl oder 100 gr Brot, Schwerstarbeiter sechs Brotmarken über je 65 gr Mehl oder 100 gr Brot.

Die allgemeine Erhöhung um 400 gr Brot wöchentlich wird den Schwer- und Schwerstarbeitern auf die wöchentliche Zulage von 500 bezw. 1000 gr Brot angerechnet.

An Reisebrotmarken werden für jeden Reisetag 6 Stück über zusammen 300 gr Gebäck verabfolgt.

Thorn den 21. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat.	**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**
Goldak.	Kleemann.

Nachtragsanordnung
über den Verkehr mit Reichsreisebrotmarken.

1.

Die Reichsreisebrotmarken lauten auf 50 gr Gebäck.

Für jede Reichsreisebrotmarke sind unbedingt auch 50 gr Gebäck zu verabfolgen. Wenn Mehl verlangt wird, dann kann dem Verlangen entsprochen werden und zwar in dem Verhältnis, daß für zwei Reisebrotmarken von zusammen 100 gr Gebäck 60 gr Mehl auszufolgen ist.

Für die Verabreichung von Speisen, zu deren Bereitung Mehl verwendet worden ist, von Kartoffeln, Graupen, Grieß, Grütze, Haferflocken, Teigwaren und dergl., sowie für die Verabreichung von Speisen aus derartigen Lebensmitteln dürfen Reisebrotmarken nicht abverlangt werden.

2.

Reichsreisebrotmarken können **nur** bei dem Kreisverteilungsamt in Thorn oder bei den Magistraten in Culmsee und Podgorz in Empfang genommen werden.

3.

Der Wiedereintausch von Reichsreisebrotmarken in Brotmarken des Landkreises ist zulässig, jedoch nur bei den unter 2 angeführten drei Ausgabestellen für Reisebrotmarken.

4.

Verstöße gegen diese Anordnungen werden gemäß den Strafbestimmungen in der Ausführungsanweisung betreffend die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs und die Verwendung des Getreides der Selbstversorger vom 9. August 1918 — Kreisblatt S. 311 — bestraft.

Thorn den 21. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat.	**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**
Goldak.	Kleemann.

Nach Mitteilung des Demobilmachungsamts in Berlin finden umfangreiche Schlachtungen von noch brauchbaren Pferden statt, die zum größten Teil aus den Heeresbeständen stammen und auf Umwegen an Pferdeschlächter gelangen.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 103 des Thorner „Kreisblatt."

Dienstag den 24. Dezember 1918.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich daher, Maßnahmen zu treffen, durch die das Schlachten solcher Pferde verhindert wird. Insbesondere ist eine strenge Aufsicht darüber auszuführen, daß der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Roßschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch gemäß den Verordnungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) und vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1918 nur von Personen ausgeübt wird, welche die Genehmigung der Provinzialfleischstelle besitzen, sowie darüber, daß diese Personen der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Buchführung nachkommen.

Ferner ist von den Polizeibehörden darauf zu achten, daß bei der Schlachtung von Pferden entsprechend den Bestimmungen des Fleischbeschauungsgesetzes vom 3. Juni 1900 eine Untersuchung der zur Schlachtung bestimmten Tiere durch den zuständigen Tierarzt **vor** und **nach** der Schlachtung stattfindet, und daß nicht ununtersuchtes Pferdefleisch in den Verkehr gelangt, insbesondere nach großen Städten ausgeführt wird, wie dies anscheinend jetzt vielfach geschieht.

Thorn den 19. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak.

Der Landrat. Kleemann.

Oefen, Herdfeuerungen und Zentralheizungen in Stand setzen . . . . Kohlen sparen.

Einer der Hauptanlässe zur Kohlenverschwendung ist der schlechte Zustand, in dem sich in fast allen Haushaltungen die Oefen, Küchenherde und Zentralheizungen infolge der Abnutzung in vier Kriegsjahren befinden, während deren fast keine Reparaturmöglichkeit vorhanden war. Man kann ruhig annehmen, daß diese Verschwendung an wertvollen, jetzt unersetzlichen Brennstoffen in den Großstädten **ein Viertel bis ein Drittel** des Gesamtbedarfs an Kohle und Koks für den Hausbrand ausmacht.

Diese Verschwendung **muß** angesichts unserer trostlosen Kohlenlage jetzt aufhören. Oefen, Herde und Zentralheizungen **müssen** jetzt so schnell wie möglich repariert werden. Personal und Material ist vorhanden, es sind schon genügend Töpfer, Zentralheizungsmonteure und Ofensetzer aus dem Felde zurückgekehrt; die Beschlagnahme der erforderlichen Werkstoffe ist aufgehoben; solange noch die milde Witterung des Vorwinters anhält, ist jede Reparatur leichter ausführbar.

An alle Hausbesitzer und Mieter ergeht die dringende Aufforderung, **sofort** alle Heizeinrichtungen ihrer Wohnungen gründlich nachsehen und in Stand setzen zu lassen.

Die uns am Ende des Winters voraussichtlich fehlende Menge unserer Hausbrandkohlen kann nur durch Ersparnis im Betriebe in den nächsten Wochen zum Teil hereingeholt werden und diese Ersparung ist nur möglich, wenn alle Feuerungen in gutem Zustand sind.

J. V.:
gez. Dietrich.

Vorstehende Verfügung des Herrn Reichskohlenkommissars wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Danzig den 18. Dezember 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. **Kriegsamtstelle Danzig.**

Darlehnskassenscheine Ost.

Die Staatskassen sind angewiesen, die von zurückkehrenden Truppen und Zivilpersonen zur Umwechselung angebotenen Darlehnskassenscheine der Darlehnskasse Ost in Zahlung zu nehmen und einzulösen. Diese Darlehnskassenscheine können also von jedermann ohne Besorgnis im Verkehr angenommen werden.

Marienwerder den 10. Dezember 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Thorn den 19. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak.

Der Landrat. Kleemann.

Betrifft Kriegergräber.

Ich bringe meine Rundverfügung vom 27. März 1916, Nr. 3687, wonach mir bis zum 5. jeden Monats eine Nachweisung der im Gemeindebezirk vorhandenen **Kriegergräber** einzureichen ist, in Erinnerung.

In die Listen, aus denen die Nummer des Grabes und alle bekannten Personalien des Verstorbenen ersichtlich sein müssen, sind auch die in den Lazaretten, auf Urlaub befindlichen, oder in die Heimat überführten und hier beerdigten Krieger aufzunehmen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Thorn den 18. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak.

Der Landrat. Kleemann.

Der Abtransport der in der Landwirtschaft, Industrie und Handwerk beschäftigten ausländischen Ostarbeiter soll alsbald in die Wege geleitet werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, **bestimmt in 8 Tagen** ein Verzeichnis über die vorhandene Anzahl der Arbeiter nach folgendem Muster einzureichen. Ich erwarte genaue Einhaltung des Termins, da ich hierüber höheren Orts zu berichten habe. Auch Fehlanzeige ist erforderlich.

Thorn den 20. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak.

Der Landrat. Kleemann.

Nr.	Namen des Arbeitgebers	Anzahl der Arbeiter, davon		Staatsangehörigkeit	Heimatsgebiet, Gemeinde Kreis	Wer von den Arbeitern verzichtet freiwillig auf die Heimkehr?	Bemerkungen
		Erwachsene	Kinder unter 14 Jahr.				

Die **Geflügelcholera** unter dem Federviehbestande des Amtsvorstehers Gehrz in Ober Nessau ist erloschen. (Vergleiche Kreisblattbekanntmachung vom 7. November d. Js., Kreisblatt Seite 448).

Thorn den 17. Dezember 1918.

Der Landrat.

Unter den Pferden der Gutsverwaltung Wiesenburg ist die **Räude** ausgebrochen.

Thorn den 17. Dezember 1918.

Der Landrat.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.

Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

(Sonderausgabe.)

Freitag den 27. Dezember 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem der Wahltag für die Wahlen zur Nationalversammlung auf den 19. Januar 1919 festgesetzt ist, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 12 der Wahlordnung vom 30. November 1918 — R.=G.=Bl. S. 1353 — auf.

Die Wahlvorschläge, von denen mehrere miteinander verbunden werden können, sind **spätestens am 4. Januar 1919** einzureichen (§ 11 der Verordnung vom 30. November 1918 — R.=G.=Bl. S. 1345 —).

Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge muß von den Unterzeichnern der betreffen en Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten **übereinstimmend** spätestens am **12. Januar 1919** bei mir schriftlich erklärt werden — § 12 der Verordnung —.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind. Im 2. Wahlbezirk (Westpreußen) sind 11 Abgeordnete zu wählen.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine **Erklärung über seine Zustimmung** zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreis darf **ein Bewerber nur einmal** vorgeschlagen werden — § 11 der Verordnung —.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder ihr Beruf, sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. (§ 14 der Wahlordnung).

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angaben ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außer den oben erwähnten Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber **Bescheinigungen der Gemeindebehörden** vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen **unverzüglich gebührenfrei** auszustellen (§ 15 der Wahlordnung).

In jedem Wahlvorschlage soll ein **Vertrauensmann** bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse, zur Rücknahme des Wahlvorschlages, sowie zur Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht (§ 16 der Wahlordnung).

Verbundene Wahlvorschläge können nur **gemeinschaftlich** zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als **ein** Wahlvorschlag (§ 12 der Verordnung).

Jeder Wahlvorschlag darf nur **einer** Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören (§ 20 der Wahlordnung).

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß der Wahlausschuß (§ 22 der Wahlordnung) aus folgenden Personen besteht:

A. Beisitzer.

1. Parteisekretär Gehl=Danzig,
2. Rechtsanwalt Schwegmann=Danzig,
3. Pfarrer Sawatzki=Danzig,
4. Kaufmann Eugen Behrenz=Danzig.

B. Stellvertreter.

1. Johann Krahn=Danzig,
2. Kommerzienrat Sieg=Danzig.

Danzig den 20. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar des 2. Wahlbezirks für die Wahlen zur Nationalversammlung.

v. Liebermann.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Vom 19. Dezember 1918.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wird in Abänderung des § 9, Abs. 2 und 3, des § 11, Abs. 1 und des § 24 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs=Gesetzbl. S. 1345) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung finden Sonntag den 19. Januar 1919 statt.

§ 2.

Die Wählerlisten sind zu jedermanns Einsicht am 30. Dezember 1918 auszulegen.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen einer Woche zu erledigen.

§ 3.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 4. Januar 1919 beim Wahlkommissar einzureichen.

Die Wahlkommissare haben die im § 12 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (Reichs=Gesetzbl. S. 1353) vorgeschriebene Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge sofort zu erlassen.

§ 4.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt sofort in Wirksamkeit.

Berlin den 19. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Innern.
Dr. Preuß.

Verordnung

zur Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353).

Vom 19. Dezember 1918.

Die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) wird aufgrund des § 22 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) wie folgt geändert:

1. § 2, Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden.
2. Im § 29 wird folgender Abs. 2 angefügt:
   In großen Stimmbezirken ist es zulässig, daß die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes vorgenommen werden, sofern die Wählerlisten nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sonst geteilt werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß beide Wahlräume alle vorgeschriebenen Einrichtungen enthalten, in dem zweiten Wahlraum der Stellvertreter des Wahlvorstehers die Wahl leitet und für den zweiten Wahlraum ein besonderer Schriftführer bestellt wird.
3. Die Anlage C der Wahlordnung wird wie folgt geändert:
   a) Auf Seite 1373 des Reichs-Gesetzblatts Zeile 2 von oben treten an die Stelle der Worte „eines Abgeordneten" die Worte „von . . . . Abgeordneten";
   b) auf Seite 1376 des Reichs-Gesetzblatts Zeile 3 und 4 von unten werden die Worte „sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge" gestrichen.

Berlin den 19. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Innern.
Dr. Preuß.

Wahlen zur Nationalversammlung.

Die Ortsbehörden mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die **Wählerlisten** unter allen Umständen bis zum 29. Dezember d. Js. fertiggestellt werden müssen.

Die Auslegung der Wählerlisten hat vom 30. Dezember d. Js. ab acht Tage lang zu erfolgen. Die Auslegung endigt also mit dem 6. Januar 1919.

Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist zu beachten, daß diese in zweifacher Ausfertigung — Haupt- und Nebenexemplar — aufzustellen und die Wähler in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind.

Seitens der Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ist sofort, jedenfalls noch vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen,

„daß die Wählerliste für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung in der Zeit vom 30. Dezember d. Js. bis einschl. den 6. Januar 1919 zu Jedermanns Einsicht in dem . . . . . . Lokale öffentlich ausliegen werden mit dem Bemerken, daß Einsprüche hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen innerhalb der obigen Frist in den Städten bei den Magistraten, in den ländlichen Ortschaften bei mir, dem unterzeichneten Landrat, schriftlich angebracht werden können."

Das Lokal, in welchem die Auslegung stattfindet, ist in der Bekanntmachung genau zu bezeichnen.

Die Auslegung hat sodann in der bestimmten Zeit zu erfolgen. In den Städten ist über Einsprüche binnen 8 Tagen von den Magistraten zu entscheiden. Hierbei bemerke ich ausdrücklich, daß das Recht der Einsichtnahme in die Listen auch die Befugnis umfaßt, während der Auslegungszeit, ohne Beeinträchtigung des gleichen Rechts anderer Beteiligter, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich daher, in dieser Hinsicht nach keiner Richtung hin Schwierigkeiten zu machen. Die Verfügung wegen des Abschlusses und der Bescheinigung der Wählerliste, Abgrenzung der Wahlbezirke, Ernnenung der Wahlvorsteher usw. wird später erlassen werden.

In Culmsee werden die Wahllokale, Wahlvorsteher usw. von den Magistraten bestimmt.

Thorn den 26. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.